

# **ENTGELTTARIFVERTRAG**

## **für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen**

vom 08. April 2025  
- gültig ab 01. April 2025 -

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),  
vertreten durch den Leiter der Tarifkommission,  
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

- einerseits -

und dem

dbb beamtenbund und tarifunion,  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,  
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

- andererseits -

wird folgender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:

## §1 Geltungsbereich

### 1. Dieser Tarifvertrag gilt

#### **räumlich**

für alle Flughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) Anwendung findet; dies gilt nicht für Flächen, auf denen keine Kontrollmittel oder Kontrollverfahren nach  
- Nummer 6.2.1.5 (Fracht und Post) Buchstaben b und e oder c oder  
- Nummer 8.1.2.3 (Bordvorräte) Buchstaben c und e oder Buchstabe d oder  
- Nummer 9.1.2.3 (Flughafenlieferungen) Buchstaben c und e oder Buchstabe d  
des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eingesetzt bzw. durchgeführt werden,

#### **fachlich**

für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG oder Service- und Fluggastdienste durchführen,

#### **persönlich**

für alle Beschäftigten, die den Vorgaben des Kapitel 11 - Einstellung und Schulung von Personal - des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 unterliegen, die Beschäftigten in den Entgeltgruppen IV und V dieses Tarifvertrags sowie die operativ tätigen betrieblichen Angestellten mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 3 BetrVG.

2. <sup>1</sup>Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung genutzt. <sup>2</sup>An den Stellen, an denen dies nicht möglich war, wurde die männliche Schreibweise verwendet. <sup>3</sup>Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.
3. <sup>1</sup>Für Tätigkeiten im Sinne des LuftSiG, die im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland durch den Freistaat Bayern ohne Ausschreibung über Beteiligungsunternehmen (z. B. die Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München mbH (SGM) oder die Sicherheitsgesellschaft am Flughafen Nürnberg mbH (SGN)) ausgeübt werden, findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung. <sup>2</sup>Im Falle einer Änderung des Rechtsstandes in Bayern findet der Tarifvertrag Anwendung. <sup>3</sup>Diesbezüglich ist dann ein Überleitungstarifvertrag zu vereinbaren.

## § 2 Entgeltstruktur

1. Beschäftigte, die unter die in § 3 genannten Entgeltgruppen fallen, haben Anspruch auf die in der Anlage 1 und Anlage 2 zum Entgelttarifvertrag geregelten Stundenentgelte und monatlichen Regelentgelte und auf die Stundenentgelte mit Zeitzuschlägen für tatsächlich geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen (gesetzliche Feiertage einschließlich Oster- und Pfingstsonntag, am 24. und 31. Dezember) sowie für Mehrarbeit und Jahresmehrarbeit.
2. Bei Kurzeinsätzen besteht ein Mindestvergütungsanspruch von vier Stunden.
3. <sup>1</sup>Üben Beschäftigte zeitweise Tätigkeiten aus, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet sind als der Entgeltgruppe vor dem Zeitpunkt der Übertragung, erhalten die Beschäftigten für den Zeitraum der Übertragung der höherwertigen Tätigkeiten eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht. <sup>2</sup>Auf diese Zulage sind auch eventuell anfallende Zuschläge (Sonn-, Feiertags- und Nachzuschlag sowie Mehrarbeits- und Jahresmehrarbeitszuschläge) zu berechnen, soweit diese Zuschläge in Zeiten angefallen sind, in denen die Tätigkeit ausgeübt wurde, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist.
4. <sup>1</sup>Die Stundenentgelte in den Entgeltgruppen II bis IV sind zugleich Mindestentgelte im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz. <sup>2</sup>Für die Höhe des Entgelts ist der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung maßgeblich.

### **§ 3 Entgeltgruppen**

#### **Entgeltgruppe I**

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Sicherheitsdienstleistungen nach § 5 LuftSiG, nach erfolgreich bestandener behördlicher Prüfung und Beleihung nach § 16a LuftSiG als Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe II**

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit einer der Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1, 11.2.3.2 oder 11.2.3.3 sowie optional der zusätzlichen Kompetenz nach Nummer 11.2.3.4 oder 11.2.3.5. nur in Verbindung mit einer der Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1 bis 11.2.3.3 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9, 9a LuftSiG als Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP), nach erfolgreich bestandener behördlicher Prüfung mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe III**

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie Sicherheitspersonal für Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9, 9a LuftSiG, mit entsprechender Tätigkeit (z. B.: Bordkartenkontrolle, Profiling (Interviewing), Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle, Bewachung von Flächen, auf denen Kontrollmittel oder Kontrollverfahren gem. des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eingesetzt bzw. durchgeführt werden).

#### **Entgeltgruppe IV**

Anderes Personal mit qualifizierten Servicetätigkeiten und Fluggastdiensten, die eine luftsicherheitsspezifische gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und/oder eine flughafenspezifische Ausbildung von mindestens 25 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) im Jahr voraussetzt, mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe V**

Anderes Personal mit einfachen Servicedienstleistungen und Fluggastdiensten.

### **§ 4 Betriebliche Angestellte**

1. Für die operativ tätigen betrieblichen Angestellten, wie Einsatzleiter, Schichtleiter und Disponenten mit Monatsvergütungen erhöhen sich die Monatsentgelte
  - ab 01. Mai 2025 um 3,0 Prozent,
  - ab 01. April 2026 um weitere 4,2 Prozent.
2. <sup>1</sup>Ausgenommen von dieser Erhöhung sind operativ tätige betriebliche Angestellte mit einer Monatsvergütung in Vollzeit ab 5.227,25 Euro und ab 01. April 2026 mit einer Monatsvergütung ab 5.446,79 Euro (Teilzeit entsprechend anteilig) brutto pro Monat. <sup>2</sup>Dieser Betrag erhöht dynamisch entsprechend dem prozentualen Erhöhungssatz der Entgeltgruppe I.

### **§ 5 Zulage für den Service für Persons with reduced Mobility (PRM-Service)**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte im PRM-Service wird im April 2025 eine Zulage in Höhe von 0,75 Euro pro Stunde, ab 1. Mai 2025 in Höhe von 1,10 Euro pro Stunde und ab April 2026 in Höhe von 1,45 Euro pro Stunde als Entgeltbestandteil der Entgeltgruppe IV gezahlt. <sup>2</sup>Die Zulage gilt insofern als Bestandteil des Stundenentgelts und des monatlichen Regelentgelts.

## § 6 Zulagen für operative Führungskräfte als Aufsichts- und Ausbildungspersonal

1. Beschäftigte in den Entgeltgruppen I - III erhalten für die Tätigkeit als Aufsichtspersonal gemäß Nummer 11.2.4. des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (Ebene 1) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 2,00 Euro.

### Definition:

<sup>1</sup>Führungskräfte der Ebene 1 sind Beschäftigte, die als Ansprechpartner vor Ort und zuständig für die Einteilung des Sicherheitspersonals (nicht Disponenten) sind, um den reibungslosen Betriebsablauf am Einsatztag sicherzustellen. <sup>2</sup>Sie informieren die Beschäftigten zeitnah über aktuelle Verfahrensanweisungen und Anordnungen. <sup>3</sup>Für die Tätigkeit sind eine Qualifikation als Sicherheitskraft in der Luftsicherheit (Nummern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) und eine Qualifikation nach Nummer 11.2.4. (Spezifische Schulung von Personen, die mit der unmittelbaren Aufsicht über Personen betraut sind, die Sicherheitskontrollen durchführen [Aufsichtspersonal]) des Anhangs zur Durchführungsverordnung der (EU) 2015/1998 erforderlich.

2. Beschäftigte in den Entgeltgruppen I - III erhalten für die Tätigkeit als Vorgesetzte von Aufsichtspersonal gemäß Nummer 11.2.4. des Anhangs zur Durchführungsverordnung VO (EU) 2015/1998 (Ebene 2) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 2,75 Euro.

### Definition:

<sup>1</sup>Führungskräfte der Ebene 2 sind Beschäftigte, die als Ansprechpartner vor Ort mit fachlicher Verantwortung für den reibungslosen Betriebsablauf, die korrekte Durchführung der Kontrollen, die zeitnahe Führungskräfteinformation über aktuelle Verfahrensanweisungen und Anordnungen sowie die Fachaufsicht zuständig sind. <sup>2</sup>Für die Tätigkeit ist eine Qualifikation als Sicherheitskraft in der Luftsicherheit (Nummern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 des Anhangs zur Durchführungsverordnung der (EU) 2015/1998) und eine Qualifikation nach Nummer 11.2.4. (Spezifische Schulung von Personen, die mit der unmittelbaren Aufsicht über Personen betraut sind, die Sicherheitskontrollen durchführen [Aufsichtspersonal]) des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erforderlich. <sup>3</sup>Sie haben die Aufsicht über die Führungskräfte der Ebene 1.

3. Beschäftigte in den Entgeltgruppen I - III erhalten für die Tätigkeit als Vorgesetzte von Führungskräften der Ebene 2 (Ebene 3) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 3,75 Euro.

### Definition:

<sup>1</sup>Führungskräfte der Ebene 3 sind Beschäftigte, die die Aufsicht über die Führungskräfte der Ebene 2 haben. <sup>2</sup>Für die Tätigkeit sind eine Qualifikation als Sicherheitskraft in der Luftsicherheit (Nummern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) und eine Qualifikation nach Nummer 11.2.4. (Spezifische Schulung von Personen, die mit der unmittelbaren Aufsicht über Personen betraut sind, die Sicherheitskontrollen durchführen [Aufsichtspersonal]) des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erforderlich.

4. Beschäftigte in den Entgeltgruppen I - III erhalten für die Tätigkeit als zertifizierte Ausbilder/innen (Ausbildungspersonal) für Luftsicherheitskontrollpersonal und Sicherheitspersonal eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 2,75 Euro.

### Definition:

Ausbildungspersonal sind Beschäftigte, die mit einer Qualifikation als Sicherheitskraft in der Luftsicherheit nach Nummern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 des Anhangs der Durchführungsverordnung der (EU) 2015/1998 und mit einer Qualifikation als Ausbildungspersonal nach Nummer 11.5. (Qualifikation von Ausbildern) des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im operativen Bereich und bei Bedarf zeitweise in der praktischen Ausbildung oder im theoretischen Unterricht eingesetzt werden.

5. Bestehende günstigere arbeitsvertragliche oder betriebliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

## § 7 Zeitzuschläge

1. <sup>1</sup>Das in diesem Tarifvertrag geregelte tarifliche Entgelt pro Stunde bildet die Grundlage für die Zeitzuschläge. <sup>2</sup>Stundenentgelte für tatsächlich geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen (gesetzliche Feiertage einschließlich Oster- und Pfingstsonntag sowie am 24. und 31. Dezember) setzen sich aus dem Stundenentgelt und einem steuerfreien Zuschlag, bei Mehrarbeit (monatliche Mehrarbeit) und Jahresmehrarbeit mit einem steuerpflichtigen Zuschlag, zusammen. <sup>3</sup>Zusammen bilden sie den Grundlohn für eine tatsächlich geleistete Arbeit in der Nachtzeit, am Sonntag und an Feiertagen und für Mehrarbeit und Jahresmehrarbeit.
2. Die Zeitzuschläge für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung betragen je Stunde - auch für Teilzeitbeschäftigte - für:
- |  |   |
|--|---|
| a) Mehrarbeit  | 25 %  |
| b) Jahresmehrarbeit  | 15 % ab 01.01.2027,<br>22,5% ab 01.04.2028,<br>30 % ab 01.04.2029 |
| c) Sonntagsarbeit  | 50 %  |
| d) Feiertagsarbeit (gilt auch für den Oster- und Pfingstsonntag) | 125 %   |
| e) Arbeiten am 24.12. und 31.12. nach 14:00 Uhr                  | 125 %   |
| f) Nachtarbeit   | 25 %  |
- des Stundenentgelts.
3. Für Beschäftigte, die funktionszulagenberechtigte Tätigkeiten ausüben, erhöht sich das tarifliche Entgelt zur Bemessung der Zeitzuschläge um den entsprechenden Stundenbetrag der Funktionszulage.
4. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit.
5. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr geleistete Arbeitszeit.
6. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach Absatz 2 Buchstaben c bis e ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

## § 8 Prämienleistungen

1. <sup>1</sup>Die Beschäftigten erhalten eine Prämienleistung im Wert von 2,50 Euro je Anwesenheitstag/Urlaubstag, maximal im Wert von 50 Euro je Monat. <sup>2</sup>Die Prämienleistung erfolgt jeweils im Folgemonat durch Wertstellung auf einer Shopping-Card oder einer gleichwertigen Warenwertkarte/Tankkarte. <sup>3</sup>Eine Auszahlung in bar ist ausgeschlossen.

### Protokollerklärung:

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien werden unverzüglich die Tarifverhandlungen aufnehmen, wenn eine entsprechende steuerrechtliche Änderung vorgesehen ist. <sup>2</sup>Die Verhandlungen sollen möglichst vor dem Inkrafttreten der steuerlichen Änderung abgeschlossen sein.

2. <sup>1</sup>Erhalten Beschäftigte bereits ein Job-Ticket, Fahrgeld oder andere Sachbezüge, so wird der Betrag der Prämienleistung monatlich um diesen Betrag gekürzt, um die Steuerfreiheit von 50 Euro je Monat zu erhalten. <sup>2</sup>Dabei werden je Anwesenheitstag/Urlaubstage 2,50 Euro für das Job-Ticket angerechnet. <sup>3</sup>Ist der Wert des Job-Tickets durch Anwesenheitstage/Urlaubstage erreicht, erfolgt je weiterem Anwesenheitstag/Urlaubstag die Gutschriftung auf eine Shopping-Card oder eine gleichwertigen Warenwertkarte/Tankkarte. <sup>4</sup>Besteht der Anspruch auf ein Job-Ticket, wird dieses auch dann gewährt, wenn der Wert durch Anwesenheitstage/Urlaubstage nicht erreicht wird.

3. <sup>1</sup>Durch Betriebsvereinbarungen kann Näheres geregelt werden. <sup>2</sup>Eine Regelung darf den Anspruch der Beschäftigten nicht vermindern.

## § 9 Jahressonderzahlung

1. <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung beträgt 25 Prozent eines monatlichen Regelentgelts. <sup>2</sup>Sie wird jeweils zur Hälfte mit der Mai- und der Novemberabrechnung ausgezahlt. <sup>3</sup>Bei fristgerechter Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wird die jeweilige Hälfte der Jahressonderzahlung anteilig sofort fällig.
2. Die jeweilige Hälfte der Jahressonderzahlung ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit Beschäftigten aus einem wichtigen Grund (§ 626 BGB) rechtswirksam kündigt.
3. Die Zahlungen gemäß Absatz 1 gelten als Einmalzahlungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## § 10 Jubiläumsgeld

Als Jubiläumsgeld erhalten Beschäftigte bei Vollendung einer Betriebszugehörigkeit von

10 Jahren	300,00 Euro brutto
15 Jahren	500,00 Euro brutto
25 Jahren	800,00 Euro brutto
30 Jahren	1.200,00 Euro brutto
40 Jahren	2.000,00 Euro brutto.

## § 11 Ausschlussfristen

1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. <sup>1</sup>Von dieser Ausschlussfrist werden Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Anspruch von Beschäftigten auf den gesetzlichen Mindestlohn. <sup>3</sup>Über den Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche von Beschäftigten unterliegen weiterhin den tarifvertraglich geltenden Ausschlussfristen.

## § 12 Clearingstelle

1. <sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen in Fällen unterschiedlicher Auslegung von Vorschriften dieses Tarifvertrages eine paritätisch besetzte Clearingstelle aus je drei Vertretern der Tarifvertragsparteien zu bilden. <sup>2</sup>Die Clearingstelle ist zuständig für die Beratung
  - a) von grundsätzlichen Auslegungsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien und
  - b) von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Bedeutung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten.
2. <sup>1</sup>Die Clearingstelle hat unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung durch eine der Tarifvertragsparteien in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe a bzw. durch den Arbeitgeber oder Beschäftigte in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b in Beratungen einzutreten. <sup>2</sup>Die Clearingstelle soll sich auf eine

schriftliche Empfehlung an die Tarifvertragsparteien für eine gemeinsame Auslegung der strittigen Tarifvorschriften verständigen. <sup>3</sup>Der Rechtsweg bleibt möglich.

3. <sup>1</sup>Der Clearingstelle sind abweichende Betriebsvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 Manteltarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 8. Mai 2025 vorzulegen. <sup>2</sup>Sie müssen von ihr genehmigt werden.

### **§ 13 Besitzstandswahrung**

1. Bestehende günstigere arbeitsvertragliche oder betriebliche Regelungen oder Regelungen aus Haustarifverträgen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
2. Aus einer neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Entgelttarifvertrages darf der Beschäftigte bezüglich der Höhe des sich aus dem bisher angewandten Tarifvertrag ergebenden Stundenentgelts keine Absenkung seines Stundenentgeltes erfahren.
3. Für Beschäftigte, auf die bisher die Paragraphen 22 und 24 aus dem Manteltarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 11. September 2013 angewandt wurden, finden die Paragraphen 9 und 10 Anwendung.

### **§ 14 Tarifrundengestaltung**

1. <sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die Tarifverhandlungen zu diesem Tarifvertrag im vierten Monat vor dem Ende der Laufzeit mit dem Ziel aufzunehmen, ein Tarifergebnis bis zum Ende der Laufzeit des Entgelttarifvertrages, spätestens im ersten Monat nach Ende der Laufzeit zu erreichen. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich weiter, grundsätzlich zwei Verhandlungstermine im Monat zu vereinbaren.
2. Ab dem Ersten des dritten Monats vor dem Ende der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrages ist die Friedenspflicht bis zum Abschluss eines neuen Entgelttarifvertrages aufgehoben.

### **§ 15 Inkrafttreten, Kündigung**

1. <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026 gekündigt werden. <sup>3</sup>§ 7 kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026 gekündigt werden.
2. <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 2, 3, 4 Abs.1 und die §§ 5, 6, 8, 9 und 10 sowie die Anlagen 1 und 2 am 31. Dezember 2026 ohne Kündigung außer Kraft. <sup>2</sup>Die Friedenspflicht für diese Regelungen endet am 30. September 2026.
3. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 können die Regelungen zu § 7 Absatz 2 Buchstabe a mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, frühestens zum 30. September 2026 gekündigt werden.

Berlin, den 8. April 2025

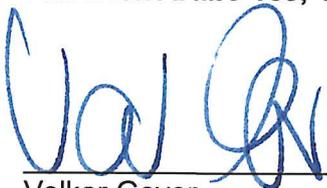
Für den  
**BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),**



---

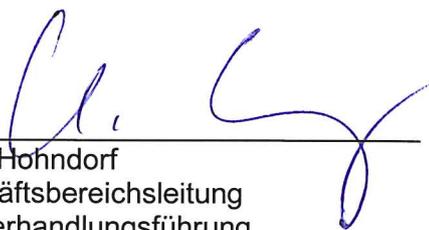
Christian Huber  
Tarifkommissionsleiter

Für den  
**dbb beamtenbund und tarifunion,**  
**Friedrichstraße 169, 10117 Berlin**



---

Volker Geyer  
Fachvorstand Tarifpolitik  
Stellvertretender Bundesvorsitzender



---

Ulrich Hohndorf  
Geschäftsbereichsleitung  
und Verhandlungsführung

**Anlage 1**  
**zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 8. April 2025**

Stundenentgelte und Regelentgelte (bezogen auf die regelmäßige Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte: 160 Stunden monatlich für EG I, 174 Stunden monatlich für EG II, III, IV und V)

**Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 1. April 2025**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe I	23,30	3.728,00
Entgeltgruppe II	22,39	3.895,86
Entgeltgruppe III	20,54	3.573,96
Entgeltgruppe IV	16,51	2.872,74
Entgeltgruppe V	15,68	2.728,32

**Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 1. Mai 2025**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe I	24,00	3.840,00
Entgeltgruppe II	23,09	4.017,66

Entgeltgruppe III	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Flughäfen und für Flächen auf dem Betriebsgelände der Flughäfen, die in Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind	21,24	3.695,76
Außerhalb der Flughäfen und der Flächen auf dem Betriebsgelände der Flughäfen, die in Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind	16,50	2.871,00

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe IV	17,21	2.994,54
Entgeltgruppe V	16,38	2.850,12

**Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 1. April 2026**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe I	25,00	4.000,00
Entgeltgruppe II	24,09	4.191,66

Entgeltgruppe III	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Flughäfen und für Flächen auf dem Betriebsgelände der Flughäfen, die in Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind	22,24	3.869,76
Außerhalb der Flughäfen und der Flächen auf dem Betriebsgelände der Flughäfen, die in Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind	18,90	3.288,60

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe IV	18,21	3.168,54
Entgeltgruppe V	17,38	3.024,12

Berlin, den 8. April 2025

Für den  
**BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),**

Christian Huber  
Leiter Tarifkommission

Für den  
**dbb beamtenbund und tarifunion,**  
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Volker Geyer  
Fachvorstand Tarifpolitik  
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Ulrich Hohndorf  
Geschäftsbereichsleitung  
und Verhandlungsführung

## Anlage 2

### zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 8. April 2025

Stundenentgelte für tatsächlich geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen (gesetzliche Feiertage einschließlich Oster- und Pfingstsonntag, den 24. und 31. Dezember) setzen sich aus dem Stundenentgelt und einem steuerfreien Zuschlag zusammen. Zusammen bilden sie den Grundlohn für eine tatsächlich geleistete Arbeit in der Nachtzeit, am Sonntag, am Sonntag und an Feiertagen. Sie betragen:

Ab 1. April 2025		<u>Steuerpflichtiger Zuschlag</u>	<u>Steuerfreie Zeitzuschläge für tatsächliche geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen</u>					
Entgeltgruppe (EG)	Stundenentgelt	Mehrarbeit 25%	Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 25%	Sonntagsarbeit 0 bis 24 Uhr 50%	Sonntag Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 75%	Feiertagsarbeit, Oster- und Pfingst- sonntag 0 bis 24 Uhr 125%	24. und 31. Dezember von 14 bis 24 Uhr 125%	Feiertag, Oster- /Pfingstsonntag 24./31. Dezember Nachtarbeit von 20 bis 6 Uhr 150%
EG I	23,30	5,83	5,83	11,65	17,48	29,13	29,13	34,95
EG II	22,39	5,60	5,60	11,20	16,79	27,99	27,99	33,59
EG III	20,54	5,14	5,14	10,27	15,41	25,68	25,68	30,81
EG IV	16,51	4,13	4,13	8,26	12,38	20,64	20,64	24,77
EG V	15,68	3,92	3,92	7,84	11,76	19,60	19,60	23,52
PRM	17,26	4,32	4,32	8,63	12,95	21,58	21,58	25,89

Ab 1. Mai 2025		Steuerpflichtiger Zeitzuschlag	Steuerfreie Zeitzuschläge für tatsächliche geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen					
Entgeltgruppe (EG)	Stundenentgelt	Mehrarbeit 25%	Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 25%	Sonntagsarbeit 0 bis 24 Uhr 50%	Sonntag Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 75%	Feiertagsarbeit, Oster- und Pfingst- sonntag, 0 bis 24 Uhr 125%	24. und 31. Dezember von 14 bis 24 Uhr 125%	Feiertag, Oster- /Pfingstsonntag 24./31. Dezember Nachtarbeit von 20 bis 6 Uhr 150%
EG I	24,00	6,00	6,00	12,00	18,00	30,00	30,00	36,00
EG II	23,09	5,77	5,77	11,55	17,32	28,86	28,86	34,64
EG III	21,24	5,31	5,31	10,62	15,93	26,55	26,55	31,86
EG IV	17,21	4,30	4,30	8,61	12,91	21,51	21,51	25,82
EG V	16,38	4,10	4,10	8,19	12,29	20,48	20,48	24,57
PRM	18,31	4,58	4,58	9,16	13,73	22,89	22,89	27,47

Ab 1. April 2026		Steuerpflichtiger Zeitzuschlag	Steuerfreie Zeitzuschläge für tatsächliche geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen					
Entgeltgruppe (EG)	Stundenentgelt	Mehrarbeit 25%	Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 25%	Sonntagsarbeit von 0 bis 24 Uhr 50%	Sonntag Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 75%	Feiertagsarbeit, Oster- und Pfingst- sonntag 0 bis 24 Uhr 125%	24. und 31. Dezember von 14 bis 24 Uhr 125%	Feiertag, Oster- /Pfingstsonntag 24./31. Dezember Nachtarbeit von 20 bis 6 Uhr 150%
EG I	25,00	6,25	6,25	12,50	18,75	31,25	31,25	37,50
EG II	24,09	6,02	6,02	12,05	18,07	30,11	30,11	36,14
EG III	22,24	5,56	5,56	11,12	16,68	27,80	27,80	33,36
EG IV	18,21	4,55	4,55	9,11	13,66	22,76	22,76	27,32
EG V	17,38	4,35	4,35	8,69	13,04	21,73	21,73	26,07
PRM	19,66	4,92	4,92	9,83	14,75	24,58	24,58	29,49

Berlin, den 8. April 2025

Für den  
**BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),**



---

Christian Huber  
Leiter Tarifkommission

Für den  
**dbb beamtenbund und tarifunion,**  
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin



---

Volker Geyer  
Fachvorstand Tarifpolitik  
Stellvertretender Bundesvorsitzender



---

Ulrich Hohndorf  
Geschäftsbereichsleitung  
und Verhandlungsführung

**Protokollerklärung 1  
Maßregelungsverbot  
zum  
ENTGELTTARIFVERTRAG  
für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen**

vom 8. April 2025

<sup>1</sup>Maßregelungen und Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen des dbb beamtenbund und tarifunion und seiner Mitgliedsgewerkschaften dürfen gegenüber Beschäftigten nicht erfolgen bzw. geltend gemacht werden und sind gegebenenfalls zurückzunehmen, sofern keine strafbaren Handlungen vorliegen.

<sup>2</sup>Maßregelungen, die bereits erfolgt sind, oder geltend gemachte Schadensersatzansprüche sind durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Beschäftigten rückgängig zu machen, sofern keine strafbaren Handlungen vorliegen. <sup>3</sup>Entsprechende Vorgänge sind aus den Personalakten unverzüglich zu entfernen. <sup>4</sup>Die Beschäftigten sind unmittelbar nach dem Ende des Arbeitskampfes zu unveränderten Bedingungen weiter zu beschäftigen. <sup>5</sup>Für die Zeit der Teilnahme an Arbeitskämpfmaßnahmen besteht gegenüber dem Arbeitgeber kein Lohnanspruch. <sup>6</sup>Sofern ein Anspruch oder eine Anwartschaft von einer ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängt oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Arbeitsverhältnisse als durch die Arbeitskämpfmaßnahmen nicht unterbrochen und als nicht zum Ruhen gekommen.

Berlin, den 8. April 2025

Für den  
**BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),**



---

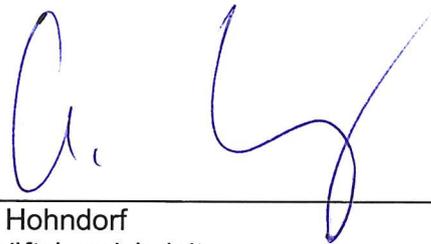
Christian Huber  
Leiter Tarifkommission

Für den  
**dbb beamtenbund und tarifunion,  
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin**



---

Volker Geyer  
Fachvorstand Tarifpolitik  
Stellvertretender Bundesvorsitzender



---

Ulrich Hohndorf  
Geschäftsbereichsleitung  
und Verhandlungsführung

**Protokollerklärung 2**  
**zum**  
**ENTGELTTARIFVERTRAG**  
**für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen**

vom 8. April 2025

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgendes einvernehmlich und verbindlich:

1. <sup>1</sup>Zur Angleichung der Stundenentgelte in der Entgeltgruppe III für Arbeitsleistung außerhalb der Flughäfen und der Flächen, die in der Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind, an die Stundenentgelte für Arbeitsleistung auf allen Flughäfen und auf Flächen, die in der Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind, erhöhen sich die Stundenentgelte für Arbeitsleistung außerhalb der Flughäfen und der Flächen, die in der Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind, jährlich zum 1. Januar um 1,20 Euro, soweit die Tarifvertragsparteien keinen höheren Angleichungsbetrag vereinbaren. <sup>2</sup>Vereinbaren die Tarifvertragsparteien unabhängig davon Entgelterhöhungen in der Entgeltgruppe III, treten diese Erhöhungen zu der Erhöhung um den Angleichungsbetrag hinzu. <sup>3</sup>Wird ein späteres Inkrafttreten bei der Erhöhung des Stundenentgelts der Entgeltgruppe III vereinbart, gilt der Termin auch für den Angleichungsbetrag nach Satz 2.  
<sup>4</sup>Der Angleichungsbetrag nach Satz 2 fließt in das Stundenentgelt und die Berechnung des monatlichen Regelentgelts ein.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich die Verhandlungen zum Manteltarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 8. Mai 2025 zu den Forderungen der Gewerkschaften zur Erhöhung des Urlaubs, Einführung von Schichturlaub, Höhe des Zeitzuschlags für Mehrarbeit wieder aufzunehmen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Refinanzierung der Kosten aus dem Manteltarifvertrag verändern.
3. <sup>1</sup>Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages soll für mindestens drei Entgeltgruppen durch gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien erwirkt werden.  
<sup>2</sup>Darüber hinaus werden sich der BDLS und die Gewerkschaften dafür einsetzen, dass die Tarifverträge für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Berlin, den 8. April 2025

Für den  
**BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),**



---

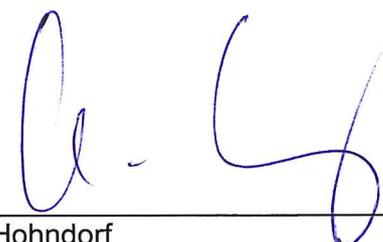
Christian Huber  
Tarifkommissionsleiter

Für den  
**dbb beamtenbund und tarifunion,**  
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin



---

Volker Geyer  
Fachvorstand Tarifpolitik  
Stellvertretender Bundesvorsitzender



---

Ulrich Hohndorf  
Geschäftsbereichsleitung  
und Verhandlungsführung